

Schließlich habe die Kommission gegen die Artikel 11, 12, 13 und 28 der Richtlinie 2003/87 verstoßen, da sie den nationalen Zuteilungsplan genehmigt habe, obwohl er keine ausdrücklichen Vorschriften enthalte, die den Betrieben erlaubten, sich durch eine Übertragung von Zertifikaten oder Bildung eines Anlagenfonds in zweckmäßiger Weise zu organisieren, obwohl er andere Bezugszeiträume als den Fünfjahreszeitraum für die Übertragung von restlichen Zertifikaten vorsehe, obwohl er die Bildung von Anlagenfonds ungerechtfertigt begrenze und obwohl er keine Neuzuteilung der gelöschten Zertifikate vorsehe.

- (¹) Entscheidung der Kommission vom 25. Mai 2005 über den nationalen Plan zur Zuteilung von Zertifikaten für Treibhausgasemissionen, der von Italien gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelt wurde (C[2005]1527 def., ABl. C 226 vom 15.9.2005, S. 2).
- (²) Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25. Oktober 2003, S. 32).

Klage, eingereicht am 26. September 2005 — Italienische Republik/Kommission

(Rechtssache T-373/05)

(2005/C 296/74)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger(in/nen): Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte[r]: Avvocato dello Stato Paolo Gentili)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klagepartei(en)

Nichtigerklärung der Entscheidung C(2005)2756 der Kommission vom 20. Juli 2005, soweit sie gegenüber der Italienischen Republik die Anwendung einer pauschalierten Berichtigung beim Tabakbeihilfesystem in Höhe von 5 % der 2001 und 2002 angegebenen Ausgaben für die Ernte 2000 vorsieht;

Verurteilung der Beklagten zur Tragung der Verfahrenskosten, Gebühren und Honorare.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die italienische Regierung hat beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Entscheidung C(2005)2756 der Kommission vom 20. Juli 2005, die am gleichen Tag zuge-

stellt wurde, in dem Teil angefochten, der eine pauschalierte finanzielle Berichtigung beim Tabakbeihilfesystem in Höhe von 5 % der 2001 und 2002 angegebenen Ausgaben für das Wirtschaftsjahr 2000 vorsieht.

Die italienische Regierung stützt ihre Nichtigkeitsklage auf Folgendes:

1. Begründungsmangel der Entscheidung C(2005)2756 vom 20. Juli 2005 im Hinblick auf Artikel 253 des Vertrages sowie Ermessensüberschreitung durch Zugrundelegung eines falschen Sachverhalts, da die pauschalierte Berichtigung der für die im Wirtschaftsjahr 2000 für die Tabakherstellung gewährten Beihilfe in der angefochtenen Entscheidung ohne eine geeignete Begründung hinsichtlich der verletzten Norm und jedenfalls ohne Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen, die sie eventuell rechtfertigen könnten, angeordnet worden sei;
2. Verstoß gegen und falsche Anwendung von Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 (¹), da die Entscheidung über die pauschalierte Berichtigung der für die im Wirtschaftsjahr 2000 für die Tabakherstellung gewährten Beihilfe nicht die nach dieser Vorschrift erforderlichen näheren Angaben zu den Gründen enthalte.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Klage, eingereicht am 7. Oktober 2005 — Azienda Agricola Le Canne/Kommission

(Rechtssache T-375/05)

(2005/C 296/75)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger(in/nen): Azienda Agricola „Le Canne“ Srl (Porto Viro, Italien) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwälte Giuseppe Carraio und Francesca Mazzonetto)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klagepartei(en)

- Den Teil der angefochtenen Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften C(2005)2939 vom 26. Juli 2005 für nichtig zu erklären, mit dem der der Azienda Agricola Le Canne Srl mit Entscheidung C(90)1923/99 vom 30. Oktober 1990 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 gewährte Zuschuss gekürzt wird;

- die Kommission zur Zahlung von Schadensersatz mindestens in Höhe der nicht ausgezahlten Beihilfeanteile zuzüglich der der Klägerin von den Banken berechneten Sollzinsen auf den gesamten Rest der ursprünglich nach der Entscheidung C(90)1923/99 vom 30. Oktober 1990 geschuldeten Beträge vom Datum der für nichtig erklärten Entscheidung, dem 27. Oktober 1995, bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Zuschusses zu verurteilen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der Klage wird die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung der Kommission C(2005)2939 vom 26. Juli 2005 beantragt, mit der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 im Rahmen des Projektes „Modernisierung einer Produktionseinheit im Bereich der Aquakultur in Rosolina (Veneto)“ gewährte Zuschuss gekürzt wurde. Die Klägerin stützt ihre Anträge auf vier Klagegründe:

1. Mit dem ersten Klagegrund wird in Bezug auf die Feststellung der angeblichen Unregelmäßigkeiten des Verwaltungshandelns, die die Kommission anführt, um die bereits zur Kofinanzierung bewilligte Beihilfe zu kürzen, vorab die Einrede der Verjährung erhoben. Dabei wird ein Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾ geltend gemacht.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird geltend gemacht, die Kommission habe ihre Pflicht verletzt, dem Nichtigkeitsurteil vom 5. März 2002⁽²⁾ nachzukommen, denn sie habe in der neuen Entscheidung, die die für nichtig erklärte Entscheidung vom 11. Juli 2002 habe ersetzen sollen, zwar erneut den gesamten Sachverhalt prüfen können, dabei jedoch die Grenzen und die verfahrensmäßige Bindung des Beanstandungsschreibens vom 23. November 1999 beachten müssen, das aufgrund der Nichtigkeitsklärung der vorgenannten

Entscheidung noch nicht erledigt sei. Sie könne hingegen keine neuen Beanstandungen erheben, die vor diesem Zeitpunkt nicht geäußert worden seien.

Außerdem habe die Kommission, obwohl sie implizit anerkannt habe, dass der Großteil des Betrages, der mit der für nichtig erklärten früheren Entscheidung über die Kürzung des Zuschusses herabgesetzt worden sei, in Wirklichkeit tatsächlich geschuldet werde, nicht auch die Verzugszinsen auf die rechtswidrig verweigerten Beträge zuerkannt.

3. Mit dem dritten Klagegrund wird gerügt, dass die der Klägerin in der angefochtenen Entscheidung vorgeworfene Unregelmäßigkeit, nämlich der Umstand, dass das beauftragte Unternehmen während der Durchführung der zuschussfähigen Arbeiten eine Beteiligung am Kapital des begünstigten Unternehmens erworben habe, unter den im erwähnten Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 ausdrücklich genannten Voraussetzungen für die Kürzung des Zuschusses nicht aufgeführt sei.
4. Mit dem vierten Klagegrund, mit dem ein Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichheit, der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit sowie gegen den Grundsatz des freien Kapitalverkehrs geltend gemacht wird, trägt die Klägerin hilfsweise vor, dass das von der Kommission zur Berechnung der angefochtenen Kürzung verwendete Kriterium willkürlich sei, da sie unterschiedslos dieselbe Kürzung für alle betreffenden Zeiträume angewandt habe, ohne zu berücksichtigen, dass sich der Prozentsatz der Beteiligung des beauftragten Unternehmens am Gesellschaftskapital des begünstigten Unternehmens im Laufe der Zeit stufenweise geändert habe.

⁽¹⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.

⁽²⁾ Rechtssache T-241/00 (Azienda Agricola Le Canne/Kommission, Slg. 2002, II-1251).